

Anerkennung von Bildungsangeboten

Auszug aus Landesgesetz Nr. 1 v. 26.01.2015, Art. 3 Abs. 1 (Art. 1-quater): „Alle Schulen der Unterstufe können Bildungstätigkeiten der Schüler*innen an den **Musikschulen des Landes, in den Sportvereinen sowie andere außerschulische Bildungsangebote** anerkennen. Dafür können sie, auf Antrag der Erziehungsverantwortlichen, eine Unterrichtsbefreiung von der den Schulen vorbehaltenen Pflichtquote von maximal 34 Stunden pro Jahr gewähren.“

Auszug aus dem Landesgesetz Nr. 1 v. 26.01.2015, Art. 3 Abs. 2 (Art. 1-quater): „Die deutschsprachigen Schulen der Unterstufe gewähren auf Antrag der Erziehungsverantwortlichen den Schüler*innen für die Bildungstätigkeiten an den **Musikschulen des Landes** – auch zusätzlich zur Befreiung laut Absatz 1 – eine Unterrichtsbefreiung von der den Schulen vorbehaltenen Pflichtquote von 34 Stunden pro Jahr.

A) Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit:

Grundschule (2. – 5. Klasse):

Der PQW-Unterricht wurde zugunsten von Mathematik und Deutsch laut Schulratsbeschluss Nr. 8 vom 02.04.2009 gekürzt. Der PQW-Unterricht beträgt jährlich 61 Stunden.

Einteilung des PQW-Unterrichtes in der Grundschule (lt. Stundenplan der Grundschule Schulratsbeschluss Nr. 7 vom 21.12.2021)

- Erste oder letzte Stunde am Vormittag: 34 Stunden (Die Stunden werden alljährlich von den Schulstellen festgelegt)
- 27 Stunden der Projektwoche

Mittelschule:

Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 987,5 Wochenstunden, davon entfallen 918 Stunden auf den „Kernunterricht“, der am Vormittag und am Dienstagnachmittag stattfindet. In der Mittelschule beträgt der PQW-Unterricht 69,5 Stunden.

Einteilung des PQW-Unterrichtes in der Mittelschule (Schulratsbeschluss Nr.6 vom 10.04.2012):

- 17 Stunden pro Klasse am Vormittag: Potenzierung der 2. Sprache
- 25 Stunden an den 10 Donnerstagnachmittagen (Termine legt alljährlich das Lehrerkollegium fest)
- 27,5 Stunden der Projektwoche (Termin legt die Schulführungskraft nach Anhören des Teilkollegiums fest)

B) Freistellung vom PQW-Unterricht:

Die Freistellung erfolgt auf Antrag der Eltern. Schüler*innen, welche die Musikschule besuchen, haben das Recht auf eine Freistellung vom PQW-Unterricht im Ausmaß von 34 Stunden. Diese Freistellung muss von den Eltern beantragt werden und ist damit genehmigt. Für die Schüler*innen, die ein anderes Bildungsangebot besuchen, muss ebenfalls ein Antrag gestellt werden. Das Ausmaß und der Zeitpunkt der Freistellung liegen im Ermessen der Schule.

Das Höchstausmaß an Freistellung beträgt auf jeden Fall nicht mehr als 34 Stunden.

Bezüglich der Freistellung vom PQW-Unterricht haben die Eltern die Möglichkeit zwischen mehreren Optionen zu wählen. Jede einmal beantragte Freistellung ist verbindlich.

Grundschule:

1. Option: 27 Stunden der Projektwoche der Schule
7 Stunden am Vormittag (erste oder letzte Stunde) Die Freistunden werden mit dem Klassenvorstand vereinbart.

ODER

2. Option: 34 Stunden PQW-Unterricht (je nach Schulstelle unterschiedlich)
Die Festsetzung der Termine der Projektwoche obliegt der Schulführungskraft auf Vorschlag der Grundschulen.

Mittelschule: (maximal 34 Stunden)

1. Option: Freistellung für die ersten bzw. zweiten fünf Donnerstagnachmittage (12,5 Stunden)
2. Option: Freistellung für alle 10 Donnerstagnachmittage (25 Stunden)
3. Option: Freistellung für den Dienstag in der Projektwoche (7,5 Stunden)
4. Option: Freistellung für zusätzlich 1,5 Std. an einem anderen Tag in der Projektwoche, den die Schule festlegt.

C) Akkreditierung

Die Musikschulen des Landes sind von der Akkreditierungspflicht ausgenommen. Für alle anderen Bildungsträger gelten nachstehende Vorgaben.

Landesweit tätige außerschulische Bildungsträger werden vom Schulamt akkreditiert. Die Liste der akkreditierten Bildungsträger mit Angabe der anerkannten Bildungstätigkeiten wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht und gilt auch für den SSP Naturns.

Zusätzlich zu diesen Bildungsträgern werden von der Schule weitere Akkreditierungen auf Antrag vorgenommen. Das Antragsformular wird auf der Homepage des SSP Naturns veröffentlicht. Der Antrag der Vereine muss innerhalb **Juni** an den Schulsprengel gestellt werden. Die Akkreditierung gilt so lange die im Auftrag angeführten Angaben unverändert bleiben und bis auf Widerruf.

Die Entscheidung über die Akkreditierung und die Auswahl der außerschulischen Angebote, die anerkannt werden, delegiert der Schulrat an die Schulführungskraft und ihre Stellvertretung.

Das Ansuchen um Freistellung durch die Eltern muss innerhalb Mitte September gemacht werden. Der genaue Termin wird zu Beginn eines jeden Schuljahres mitgeteilt und auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Innerhalb Ende September wird der Antrag genehmigt. Die Eltern werden über die Genehmigung des Antrages informiert.

D) abschließende Bestimmungen:

- Die Schule erstellt die Angebote für den Unterricht in der Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit, nachdem die Eltern um Freistellung ihrer Kinder angesucht haben.
- Eine nachträgliche Beteiligung an den Angeboten der Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit ist aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht mehr möglich. Die Entscheidung darüber trifft gegebenenfalls die Schulführungskraft nach Rücksprache mit den Schulstellenleiter*innen bzw. den Lehrpersonen, welche das PQW-Angebot durchführen.
- Eine nachträglich beantragte Freistellung vom PQW-Unterricht ist ebenfalls nicht möglich.
- Schüler*innen, die die Angebote der Musikschule bzw. der anderen außerschulischen Bildungsträger während des Schuljahres frühzeitig beenden, müssen ab der Zeit des Ausscheidens den PQW-Unterricht besuchen. Welcher Gruppe das Kind zugeteilt wird, entscheidet die Schule.
- Die Vereine sind verpflichtet, die Teilnahme der gemeldeten Schüler*innen zu überprüfen und eine Nichtteilnahme der Schule zu melden.
- Die Schule führt Stichprobenkontrollen bezüglich der Anwesenheit der Schüler*innen durch.
- Die außerschulischen Tätigkeiten werden nicht bewertet.
- Der Schule entstehen keine Spesen durch die Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote. Sonderdienste für den Schülertransport werden für Schüler*innen, die eine Freistellung beantragt haben, keine organisiert. Die Schule haftet nicht für etwaige Unfälle, die beim Besuch der außerschulischen Bildungsangebote bzw. auf dem Weg dorthin passieren.